



I - Schule

Informationen zum 11. Schulrechtsänderungsgesetz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	06.05.2015	Kenntnisnahme

Die 11. Schulrechtsänderung wurde aktuell vom Düsseldorfer Landtag beschlossen. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst und den alten Regelungen gegenübergestellt.

Wesentliche Änderung ist, dass staatliche Bekenntnisschulen zukünftig bereits mit 50 % + 1 Elternstimme auf Antrag des Schulträgers in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt werden können. Bislang waren 67 % nötig. Damit wird die Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsgrundschulen erleichtert.

Nach dem bisherigen Recht können allein Eltern ein Verfahren zur Umwandlung der Schulart in Gang setzen. Die Neufassung des § 27 Absatz 3 gibt auch dem Schulträger dieses Initiativrecht. Ausschlaggebend dafür müssen schulentwicklungsplanerische Erwägungen sein. Eine solche Initiative des Schulträgers kommt beispielsweise in Frage, wenn das Grundschulangebot in einer Gemeinde allein Bekenntnisgrundschulen umfasst und der Schulträger dafür sorgen möchte, dass auch Gemeinschaftsschulen auf kurzem Weg für die Kinder in seinem Gebiet erreichbar sind.

Die ersten Beschlüsse zur Umwandlung von Schulen können zum Schuljahr 2016/2017 wirksam werden. Stichtag für das Einleitungsverfahren ist der 10. Januar des jeweiligen vorhergehenden Schuljahres.¹

Außerdem sollen künftig zur Sicherung des Unterrichts auch Lehrkräfte an Bekenntnisschulen eingestellt werden können, die nicht dem Schulbekenntnis angehören.

Die Leitungsfunktion in der Grundschule ist von der Regelung weiterhin ausgenommen. Aktuell fehlt in Wipperfürth die/der Konrektor/in im Verbund Agathaberg / Albert Schweitzer / Wipper-Schule, der/die dem evangelischen Bekenntnis angehören muss.

In Nordrhein-Westfalen sind ein Drittel aller Grundschulen öffentliche Bekenntnisschulen in kommunaler Trägerschaft, die vollständig staatlich finanziert sind. In Wipperfürth sind im laufenden Schuljahr 70 %, nämlich 5 von 7 Grundschulstandorten, öffentliche Bekenntnisschulen.

Anlage:

Gegenüberstellung alter und neuer Gesetzestext zum 11. SchulRÄG

¹ Drucksache 16/7544 Landtag NRW, S. 10 und 11